

TOP 3.7.1 Preisabsprachen im Lebensmittelbereich

1. Beschreibung der Problematik

Das Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2013 (KaWeRÄG 2013) tritt mit 1.3.2013 in Kraft. In diesem Gesetzespaket konnten wichtige Forderungen der AK umgesetzt werden.

Aufgrund der Vorkommnisse rund um Preisabsprachen im Lebensmittelbereich, insbesondere bezüglich der intransparenten Informationspolitik seitens der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) im Kartellfall „Berglandmilch“, fordert die AK weitere Nachschärfungen der Wettbewerbsgesetze.

2. Auswirkungen

Den Preisaufschlag durch Kartellabsprachen zahlen die KonsumentInnen. Nimmt man etwa bei Berglandmilch einen Kartellaufschlag von nur 5 Prozent für die Dauer des Kartells von 2006 bis 2012 über alle Produkte von Berglandmilch an, so errechnet sich ein Preisaufschlag von 150 Millionen Euro. Es mögen weniger Produkte gewesen sein, aber der mögliche Schaden steht zu dem verhängten Bußgeld in Höhe von 1,125 Millionen Euro in keiner Relation.

3. Stand der Verhandlungen

Wir haben am 20.2.2013 an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend Dr. Mitterlehner und an die Bundesministerin für Justiz Mag. Dr. Karl ein Schreiben mit unseren Forderungen gerichtet.

4. Position/Forderung der AK

In Bezug auf das Wettbewerbsgesetz bzw. das Verfahren bei der BWB sind folgende Reformschritte notwendig:

- Die Aufdeckung und Abstrafung von Kartellen darf nicht mehr „kartellartig“ im Geheimen erfolgen. Die Behörde muss gegenüber der Öffentlichkeit transparenter werden. Die „Kann-Bestimmung“ des § 10 b Abs. 2 WettbG (Wettbewerbsgesetz) betreffend die Mitteilung über den Sachverhalt ist in eine „Muss-Bestimmung“ zu adaptieren. Es kann auch nicht angehen, dass belangte Unternehmen namentlich nicht genannt werden. Dies ist weder beim Bundeskartellamt noch bei der EU-Kommission usus. § 10 b Abs. 2 WettbG ist daher zu reformieren.
- Nach Abschluss des Verfahrens muss die BWB etwa in Form von Fallstudien – analog dem deutschen Bundeskartellamt – über die Kartellabsprache berichten. Als oberste Wettbewerbsbehörde hat die BWB hier eine besondere Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit. Nur die BWB führt die Ermittlungen und daher hat nur die Behörde umfassenden Einblick wie an Kartellabsprachen beteiligte Unternehmen vorgegangen sind. Es müssen daher verpflichtende Transparenzmaßnahmen nach internationalen Standards (z.B. EU-Kommission, Deutschland) eingeführt werden. Diesbezüglich ist der § 10 b WettbG zu ergänzen.

- Das „Settlement-Verfahren“ darf nicht der Regelfall im Kartellrechtsvollzug werden. Bei der EU-Kommission wurden bislang nur einige wenige Fälle in dieser Form abgewickelt. Es sind Bestimmungen zu erlassen, die dieses Verfahren konkretisieren und limitieren. So ist es beim deutschen Bundeskartellamt Praxis, dass Strafabschläge bei „Settlement-Verfahren“ maximal 10% betragen.
- Bei Kartellabsprachen mit Streuschäden, wie es das Beispiel Berglandmilch zeigt, muss die Behörde auch einen etwaigen Schaden für Konsumentinnen und Konsumenten ermitteln.

Diese Regelungen müssen durch Bestimmungen im Kartellgesetz weiter abgesichert werden. Dazu zählen:

- Das Kartellgericht soll – außer bei Kronzeugenverfahren – nicht mehr an die von den Amtsparteien beantragten Geldbußen gebunden sein, sondern auch darüber hinaus entscheiden dürfen. Somit kann eine Rechtskontrolle auf das behördliche Handeln vorgenommen werden.
- Gekürzte Beschlussausfertigungen sollen bei Verfahren, die von einer Amtspartei eingeleitet wurden, nicht mehr möglich sein.
- Damit Geschädigte leichter zu ihrem Recht kommen, sollen Sammelklagen ermöglicht werden. Bei Streuschäden (wie z.B. bei Berglandmilch) muss es ein eigenes Verfahren zur Abschöpfung der Bereicherung geben. Gelder, die hierbei eingenommen werden, sollen dem KonsumentInnen-schutz gewidmet werden.
- Um konkrete Informationen zu erhalten, muss bei berechtigtem rechtlichen Interesse – wie auch bei anderen Verfahren – Akteneinsicht möglich sein.
- Eine Regelung zur Beweislastumkehr bei Preismissbrauch von marktmächtigen Unternehmen in sensiblen Branchen (z.B. Energie, Mineralölbranche sowie Lebensmittelbereich) als ein notwendiges Instrument für eine effiziente Wettbewerbskontrolle soll vom Nationalrat beschlossen werden.